



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Eurofins Umweltanalytik Österreich GmbH

AGB_010 gültig ab 01.01.2026

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Eurofins Umweltanalytik Österreich GmbH (EF UMWELT AT) bilden die Grundlage für das Geschäft zwischen dem Auftraggeber (AG) und der EF UMWELT AT als Auftragnehmer (AN).
- 1.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten grundsätzlich für jede Auftragsabwicklung zwischen dem AG und der EF UMWELT AT. Eine teilweise Einschränkung oder gänzliche Aussetzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedarf zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Schriftform.
- 1.3 Die EF UMWELT AT behält sich das Recht vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ohne weitere Vorankündigung zu ändern oder anzupassen.
- 1.4 Die Verpflichtung, sich über Inhalt und Wesen der Geschäftsbedingungen zu informieren, obliegt dem AG.

2. ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

- 2.1 Das Vertragsverhältnis sowie jede Änderung und Ergänzung bedarf zur Rechtsverbindlichkeit (einschließlich einer Abweichung von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen) grundsätzlich der Schriftform.
- 2.2 Mündliche Vereinbarungen werden nur dann gültig, wenn einer der Vertragspartner sie schriftlich bestätigt und der andere Vertragspartner nicht binnen einer Woche ab Erhalt des Schriftstückes schriftlich erklärt, dem Vertrag, der Ergänzung oder Änderung nicht zuzustimmen.
- 2.3 Der AG stimmt einer Veröffentlichung von Untersuchungsergebnissen bzw. Messergebnissen in anonymisierter Form, aus der weder der AG noch der Untersuchungsort hervorgeht, in Zusammenfassungen oder in Publikationen zu.

3. LEISTUNGEN/PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

- 3.1 Der AN ist verpflichtet, dem AG die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen bzw. Messungen schriftlich mitzuteilen.
- 3.2 Der AN verpflichtet sich, soweit ihn der AG nicht schriftlich davon befreit, zur Geheimhaltung des Auftrages und der in Ausführung des Auftrages erlangter Kenntnisse, insbesondere über betriebliche und geschäftliche Belange des AG sowie zur Überbindung dieser Verpflichtung an allfällige Erfüllungsgehilfen. Diese Geheimhaltungspflicht ist jedoch unwirksam, wenn der AN aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder durch zuständige Behörden oder Gerichte dazu verpflichtet ist oder wird, vertrauliche Informationen herauszugeben. Der AN ist zur gesonderten Information des AG über eine solche Herausgabe verpflichtet, wenn kein gesetzliches Verbot entgegensteht.
- 3.3 Der AN führt in der Regel die Leistungen, die er vertraglich übernimmt, selbst durch. Vergibt der AN für einen Teil des Auftrages Unteraufträge, wird er sicherstellen und in der Lage sein nachzuweisen, dass sein Unterauftragnehmer kompetent ist, die in Betracht kommenden Tätigkeiten auszuführen, und dass er, wo zutreffend, die relevanten Anforderungen in der EN ISO/IEC 17025, der EN ISO/IEC 17020 oder in anderen relevanten Normen zur Konformitätsbewertung erfüllt. Der AN behält sich insbesondere vor, Leistungen in Unterauftrag an kompetente konzernverbundene Unterauftragnehmer zu vergeben. Der AN wird den AG über eine beabsichtigte Unterauftragsvergabe informieren. In Berichten des AN werden Leistungen, die in Unterauftrag vergeben wurden, in Bezug auf die relevante Teilleistung und unter Angabe des Unterauftragnehmers ausgewiesen.

4. HAFTUNG DES AUFTRAGNEHMERS

- 4.1 Der AN haftet nicht für Schäden, die am Prüfgut entstehen, soweit sie nicht auf ein von ihm grobes Verschulden zurückzuführen sind. Insbesondere haftet er nicht für Schäden, die mit der Durchführung der Untersuchung bzw. Messung typisch oder notwendig verbunden sind, soweit er sie nicht grob schuldhaft herbeigeführt hat.

5. LEISTUNGEN/PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

- 5.1 Der AG verpflichtet sich, dem AN die zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Sachen (Prüfgut, Pläne, Unterlagen etc.) unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und alle notwendigen Informationen zu erteilen. Darüber hinaus hat der AG alle Informationen über Eigenart des Prüf- bzw. Messgutes und des Ortes der Probenahme/Messung, die geeignet sind, die Sicherheit des AN und Dritter zu gefährden oder auch für das Ergebnis der Untersuchung/Messung bedeutsam sein können, zu erteilen.
- 5.2 Soweit die zur Vertragserfüllung notwendigen Untersuchungen/Messungen außerhalb der Geschäftsräume der EF UMWELT AT vorzunehmen sind, hat der AG den Zugang zu den entsprechenden Örtlichkeiten zu ermöglichen. Ferner hat der AG dafür zu sorgen, dass die zu untersuchenden bzw. zu messenden Sachen in einer Weise zugänglich sind, die eine ungehinderte und ordnungsgemäße Vertragserfüllung zulässt. Insbesondere hat der AG alle notwendigen Vorkehrungen zum Schutz fremder Rechte (einschließlich der Rechte der Republik Österreich) zu treffen.
- 5.3 Für die Vertragserfüllung erforderliche behördliche Genehmigungen oder Einwilligungen Dritter hat der AG auf seine Kosten einzuholen und dem AN nachzuweisen.
- 5.4 Die Ergebnisse der Untersuchung bzw. Messung dürfen vom AG nur im vollständigen Wortlaut unter namentlicher Anführung des AN veröffentlicht werden. Teil- bzw. auszugsweise Veröffentlichungen sind als solche zu bezeichnen und bedürfen der vorherigen Zustimmung der EF UMWELT AT.
- 5.5 Wenn es erforderlich ist, einen bereits ausgestellten Bericht zu ersetzen, so ist die ungültige Vorgängerversion an den AN zu retournieren. Wurde der

Bericht digital verschickt, so muss der AN den ersetzten Bericht umgehend löschen.

6. HAFTUNG DES AUFTRAGGEBERS

- 6.1 Der AG haftet für alle Schäden, die durch eine mangelhafte Bei- und Bereitstellung des Prüfgutes oder eine Verletzung der Obliegenheiten nach den Punkten 5.1 bis 5.4 der Geschäftsbedingungen entstehen und hat den AN gegen Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.

7. PRÜFGUT

- 7.1 Nach Vertragserfüllung ist der AN berechtigt aber nicht verpflichtet, das Prüfgut für die Dauer der Gewährleistungsfrist aufzubewahren.
- 7.2 Der AG ist auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist verpflichtet, das Prüfgut auf Aufforderung des AN zu übernehmen und abzutransportieren; im Verzugsfall kann der AN das Prüfgut auf Kosten des AG verwahren lassen oder selbst verwahren; im letzteren Fall hat der AG das ortsübliche Lagergeld zu entrichten.

8. RÜCKTRITTSRECHT

- 8.1 Der AN ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn
 - a) über das Vermögen des AG das Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgelehnt wird; das Rücktrittsrecht kann im Fall des Ausgleichs während der ganzen Dauer des Ausgleichsverfahrens bis zur Aufhebung desselben, in den übrigen Fällen unbefristet bis zur Beendigung der Untersuchung geltend gemacht werden;
 - b) eine rechtzeitige Erfüllung des Vertrages durch Umstände, die der AG zu vertreten hat, unmöglich ist;
 - c) der AG seinen Mitwirkungspflichten, insbesondere gemäß Punkt 5.1 bis 5.3, trotz Nachfrist nicht nachkommt.
 - d) im Falle vereinbarter, gänzlicher oder teilweiser Vorausleistungspflicht des AG, dieser seinen Verpflichtungen trotz Nachfristsetzung nicht nachkommt.
- 8.2 Erklärt der AN nach diesen Bestimmungen seinen Rücktritt vom Vertrag, so hat er Anspruch auf Ersatz aller ihm bis dahin entstandenen Kosten.

9. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 9.1 Alle Preise verstehen sich in EURO exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Preisänderungen sind vorbehalten.
- 9.2 Wird im Zuge der Durchführung des Vertrages eine Leistung erforderlich, die im Auftragsumfang nicht enthalten oder vorgesehen ist, wird der AN vor deren Ausführung das Einvernehmen mit dem AG hierüber herstellen.
- 9.3 Der AN behält sich die Vornahme und Fakturierung von Teilleistungen vor.
- 9.4 Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage netto ab Rechnungsdatum.
- 9.5 Bei Zahlungsverzug gelten 10 % Zinsen p.a. als vereinbart.

10. ANWENDBARES RECHT

- 10.1 Auf die zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Vereinbarungen und auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen findet unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen IPRG und des EVÜ sowie der Bestimmungen des UN-Kaufrechts ausschließlich österreichisches Recht Anwendung.
- 10.2 Österreichisches Recht findet sowohl auf die Regelungen zum Zustandekommen wie auch auf die Regelungen zum Inhalt des betreffenden Rechtsgeschäfts Anwendung.

11. ZUSTÄNDIGES GERICHT, ERFÜLLUNGORT

- 11.1 Als Gerichtsstand für zivilrechtliche Streitigkeiten gilt ausschließlich das für Wiener Neudorf sachlich zuständige Gericht als vereinbart.
- 11.2 Erfüllungsort ist Wiener Neudorf.

12. SALVATORISCHE KLAUSEL

- 12.1 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen der mit dem AG geschlossenen Vereinbarungen, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung wird durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am Nächsten kommt.

13. ENTSCHEIDUNGSREGEL

- 13.1 Information zur Entscheidungsregel gem. EN ISO/IEC 17025:2017:
Es erfolgt keine Berücksichtigung der erweiterten Messunsicherheit bei der Konformitätsbewertung von Analyseergebnissen. Sollte eine andere Entscheidungsregel vom AG gewünscht werden, so ist dies rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten schriftlich mitzuteilen.